

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung der BHygV 2012 im Hinblick auf wissenschaftliche und technische Standards
Ziel 2: Aktualisierung der BHygV 2012 im Hinblick auf die aus der Vollzugspraxis gewonnenen Erfahrungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Überarbeitung der Anforderungen betreffend Becken, Warmsprudelwannen (Whirlwannen) sowie Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
Maßnahme 2: Aufnahme von Regelungen über die Mitnahme von Haustieren in die BHygV 2012
Maßnahme 3: Schaffung eines Übergangsregimes für bereits bewilligte Betriebe, Einrichtungen und Anlagen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen zum Teil in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

2. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) geändert wird (2. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012)

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	31.07.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder). (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die rezenten Entwicklungen auf dem Stand der Wissenschaft und der Technik im Bereich der Bäderhygiene sowie Erfahrungen aus der Vollzugspraxis erfordern eine Überarbeitung der im Wesentlichen aus dem Jahr 2012 stammenden Verordnung, um einen hohen hygienischen Standard im Hinblick auf den präventiven Gesundheitsschutz der Badegäste aufrecht zu erhalten.

So liegen mittlerweile neue Erkenntnisse etwa in Bezug auf die aus fachlicher Sicht besonders bedeutsamen Parameter Legionellen, *Pseudomonas aeruginosa* sowie Enterokokken vor, deren Implementierung in das Regelungswerk der Bäderhygieneverordnung 2012 für eine bessere Beurteilung allfälliger Gesundheitsgefährdungen unerlässlich ist.

Legionellen sind Bakterien, die schwere Lungenentzündungen (Legionärskrankheit) verursachen können. Bei in Österreich diagnostizierten Fällen von Legionärskrankheit wurden in 92 % der Fälle *Legionella pneumophila* Stämme der Serogruppe 1, in ca. 6 % der Fälle *Legionella pneumophila* Stämme anderer Serogruppen als 1 und in ca. 2 % der Fälle Stämme der ca. 45 anderen *Legionella* Spezies, von denen nur wenige Arten Infektionen beim Menschen verursachen können, als Erreger nachgewiesen. Nach nunmehrigem Kenntnisstand hängt die Frage einer akuten Gesundheitsgefährdung somit auch von der nachgewiesenen Spezies ab, was eine diesbezügliche Differenzierung erfordert. *Pseudomonas aeruginosa* ist ein fakultativ pathogenes Bakterium, das insbesondere Infektionen des äußeren Gehörgangs und Hautinfektionen verursacht. Als typische Vertreter von Biofilmen können sich Pseudomonaden insbesondere bei einer Kreislaufführung von Wasser über technische Einrichtungen vermehren und somit eine Infektionsgefahr innerhalb des Badebetriebs darstellen. Darüber hinaus können *Pseudomonas aeruginosa* Störungen bei der Untersuchung zum Nachweis von Legionellen verursachen.

Technische Normen, die sich in der Praxis bewährt haben, sind überdies in die bäderhygienerechtlichen Bestimmungen zu übernehmen. Zudem besteht Optimierungspotential hinsichtlich bestimmter organisatorischer Abläufe und Verfahren und sollen Vorgaben, die sich nach fachlicher Evaluierung als

überholt erwiesen haben, künftig entfallen bzw. durch zeitgemäße, an die Erfahrungen und Bedürfnisse aus der Vollzugspraxis angepasste Regelungen ersetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Aktualisierung der BHygV 2012 im Hinblick auf wissenschaftliche und technische Standards

Beschreibung des Ziels:

Anpassungen der Bestimmungen der BHygV 2012 an den aktuellen Stand der Wissenschaft und der Technik. Durch die vorgesehenen Neuregelungen soll die Minimierung der Übertragung von Krankheitserregern und somit der Gesundheitsschutz der Badegäste auch weiterhin bestmöglich gewährleistet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Überarbeitung der Anforderungen betreffend Becken, Warmsprudelwannen (Whirlwannen) sowie Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

Maßnahme 2: Aufnahme von Regelungen über die Mitnahme von Haustieren in die BHygV 2012

Maßnahme 3: Schaffung eines Übergangsregimes für bereits bewilligte Betriebe, Einrichtungen und Anlagen

Ziel 2: Aktualisierung der BHygV 2012 im Hinblick auf die aus der Vollzugspraxis gewonnenen Erfahrungen

Beschreibung des Ziels:

Durch eine Anpassung der Regelungen in Bezug auf die organisatorischen Abläufe bzw. Verfahren im Bereich der Bäderhygiene soll auf deren Optimierung hingewirkt werden. Dadurch soll der Entwurf sowohl den seit Erlassung der BHygV 2012 gewonnenen Erfahrungen aus der Vollzugspraxis als auch den Bedürfnissen der Betreibenden Rechnung tragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Überarbeitung der Anforderungen betreffend Becken, Warmsprudelwannen (Whirlwannen) sowie Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

Maßnahme 2: Aufnahme von Regelungen über die Mitnahme von Haustieren in die BHygV 2012

Maßnahme 3: Schaffung eines Übergangsregimes für bereits bewilligte Betriebe, Einrichtungen und Anlagen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Überarbeitung der Anforderungen betreffend Becken, Warmsprudelwannen (Whirlwannen) sowie Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anforderungen an Becken, an die Wasserbeschaffenheit sowie die Wasseraufbereitungsanlagen und -verfahren bei Becken sollen einer Überarbeitung zugeführt werden.

Vorgesehene Anpassungen im Zusammenhang mit Füll-, Becken- und Wannenwasser betreffen ua. Grenz- und Richtwerte (wie den Mindest- und Höchstchlorgehalt) sowie den Einsatz von zulässigen Desinfektionsmitteln und -verfahren bzw. sonstiger Chemikalien. Dabei werden auch Entwicklungen hinsichtlich der- auch für das Bäderhygienerecht maßgebliche - biozidproduktrechtliche Zulassungen der Europäischen Union berücksichtigt (§ 39).

Die vorgesehenen Richt- und Grenzwerte bei den Parametern Legionellen und *Pseudomonas aeruginosa* sowie die Differenzierung zwischen den Spezies der Legionellen ermöglichen künftig eine bessere Beurteilung von Gesundheitsgefährdungen. Die vorgesehenen Toleranzgrenzen bei *Pseudomonas aeruginosa* und Legionellen ermöglichen nunmehr bei Überschreitung der Richtwerte nach einer Untersuchung gemäß § 6 (Wasser aus der Wasseraufbereitung vor Chlorung) oder gemäß § 7 (Beckenwasser) auf die jeweilige Gesundheitsgefahr abgestimmte (Sanierungs-) Maßnahmen gemäß § 43 Abs. 6. Die betroffene Einrichtung muss daher bei einer Überschreitung der maßgeblichen Werte nicht mehr – wie bisher – in jedem Fall sofort geschlossen werden (§ 43 iVm den §§ 6 und 7).

Fachliche Evaluierungen haben ergeben, dass der Parameter Enterokokken aussagekräftiger ist als der Parameter *E. coli*. Die verpflichtende Untersuchung auf *E. coli* kann daher künftig entfallen.

Auch die Anforderungen an Filter werden an den Stand der Technik angepasst; in der Praxis bewährte Normungsinhalte werden in das Bäderhygienerechtliche Regime übernommen.

Die Bestimmungen über Wasseraufbereitungsverfahren werden an den aktuellen Stand der Technik angepasst. So wird der Katalog an zulässigen Aufbereitungsverfahren von Beckenwasser um die Verwendung von UV-Geräten erweitert (§ 14a). Durch den Ausschluss von Braunkohlekoks wird die Sicherheit eines hygienisch einwandfreien Betriebs erhöht bzw. werden Probleme mit der Verkeimung der zum Einsatz gelangenden Aktivkohlefilter reduziert (§ 28 Abs. 1).

Anpassungen und Ergänzungen werden auch hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die innerbetriebliche Kontrolle von Becken vorgenommen (insb. in Bezug auf das jährliche wasserhygienische Gutachten und das Betriebstagebuch).

Schaffung einer neuen Regelung, die die vorübergehende Stilllegung von Becken ermöglicht. Die damit verbundenen Erleichterungen werden im Hinblick auf entsprechende Bedürfnisse aus der Praxis verankert (§ 45a).

Weitere Anpassungen betreffen die Beschaffenheit von Saunananlagen sowie Warmluft- und Dampfbädern.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aktualisierung der BHygV 2012 im Hinblick auf wissenschaftliche und technische Standards

Ziel 2: Aktualisierung der BHygV 2012 im Hinblick auf die aus der Vollzugspraxis gewonnenen Erfahrungen

Maßnahme 2: Aufnahme von Regelungen über die Mitnahme von Haustieren in die BHygV 2012

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Aufnahme eines grundsätzlichen Mitnahmeverbots für Haustiere in Einrichtungen und Anlagen nach der BHygV 2012 soll eine einheitliche Regelungslage geschaffen und hygienischen Problemen vor allem im Zusammenhang mit der Mitnahme von Hunden begegnet werden. Dieses Verbot umfasst sowohl die Badebereiche selbst als auch die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen.

Diese Neuregelungen erfolgen jedoch unter Berücksichtigung grundrechtlich gebotener Ausnahmen für geschulte Assistenz- und Therapiehunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990. Insoweit soll durch die Implementierung in der BHygV 2012 auch Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen, die beim Besuch von Einrichtungen nach der BHygV 2012 auf die Begleitung durch einen solchen Hund angewiesen sind, gewährleistet werden. Die Mitnahme von Assistenz- oder Therapiehunden in das Wasser von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern sowie das Wasser von Kleinbadeteichen hat allerdings aus

hygienischen Gründen zu unterbleiben. Berücksichtigung finden auch Bäder an Oberflächengewässern und Kleinbadeteiche, die organisatorisch oder baulich abgetrennte Bereiche für Haustiere sicherstellen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aktualisierung der BHygV 2012 im Hinblick auf wissenschaftliche und technische Standards

Ziel 2: Aktualisierung der BHygV 2012 im Hinblick auf die aus der Vollzugspraxis gewonnenen Erfahrungen

Maßnahme 3: Schaffung eines Übergangsregimes für bereits bewilligte Betriebe, Einrichtungen und Anlagen

Beschreibung der Maßnahme:

Soweit die vorgesehenen Änderungen bereits bewilligte Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche betreffen, müssen geeignete Übergangsbestimmungen geschaffen werden. Die im Sinne des Gesundheitsschutzes erforderlichen Modernisierungen sollen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Betreiber und unter Veranschlagung eines angemessenen Übergangszeitraumes umgesetzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Aktualisierung der BHygV 2012 im Hinblick auf wissenschaftliche und technische Standards

Ziel 2: Aktualisierung der BHygV 2012 im Hinblick auf die aus der Vollzugspraxis gewonnenen Erfahrungen

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Durch Implementierung der in der gegenständliche Novelle vorgesehenen Standards können sich finanzielle Aufwendungen für bereits nach den einschlägigen Vorschriften bewilligte oder genehmigte Betriebe, Anlagen und sonstige Einrichtungen ergeben. Solche Auswirkungen werden jedoch durch entsprechende Übergangsbestimmungen abgedeckt, die angemessene Fristen für bestehende Betriebe vorsehen und etwaigen Härtefällen vorbeugen sollen.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Erläuterung:

Aus hygienischen Gründen soll die Mitnahme von Haustieren in Einrichtungen bzw. Anlagen nach der BHygV 2012 grundsätzlich untersagt werden. Dieses Verbot umfasst sowohl die Badebereiche selbst als auch die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen. Im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sollen jedoch Ausnahmen für die Mitnahme von geschulten Assistenzhunden (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde) und Therapiehunden gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, in bestimmte Bereiche vorgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Mitnahme in das Wasser von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern sowie das Badewasser von Kleinbadeteichen.

Berücksichtigung finden auch Bäder an Oberflächengewässern und Kleinbadeteiche, die organisatorisch oder baulich abgetrennte Bereiche für Haustiere sicherstellen.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung:

Der Entwurf einer 2. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) dient dem genannten Regelungsziel durch die Minimierung der Übertragung von Krankheitserregern in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen sowie Warmluft- und Dampfbädern.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	- Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder - mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen
Konsumenten-schutzpolitik	Gesundheit und Sicherheit in Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen	Zahl der Krankheitsfälle oder Unfälle mit einer zu erwartenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 31.07.2025 10:30:14

WFA Version: 1.2

OID: 2561

B0|F0|G0|H0|I0